

Kalkar, den 30. November 2015

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**  
**Rat der Stadt**

## **Zweites Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

- hier: erneute Stellungnahme der Stadt Kalkar

### 1. Sachverhalt:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (NRW) hatte Mitte 2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Die Stadt Kalkar hat zu diesem Entwurf eine Stellungnahme abgegeben (s. DS-Nr. 9/484 und Beschlussfassung zur DS-Nr. 9/484 im BPVU vom 20.02.2014), deren Anmerkungen – gemeinsam mit denen anderer öffentlicher Stellen sowie der Öffentlichkeit – von der Landesregierung abgewogen wurden und in den überarbeiteten Entwurf des LEP je nach Abwägungsergebnis eingearbeitet worden sind. Die Landesregierung NRW hat dazu beschlossen, ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans durchzuführen. Die Stadt Kalkar als eine in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle wird nun für den überarbeiteten Entwurf gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt.

Die entsprechende Stellungnahme zum Entwurf des LEP soll bis zum 15.01.2015 gegenüber der Staatskanzlei des Landes NRW abgegeben werden. Die Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Staatskanzlei eingesehen und heruntergeladen werden ([www.nrw.de/landesplanung/](http://www.nrw.de/landesplanung/)).

Die Landesregierung begründet die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans sowie die erneute Beteiligung wie folgt:

"Der vorliegende Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV "Schutz vor Fluglärm" und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.

Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordneten Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplans "Großflächiger Einzelhandel" als Kapitel 6.5 in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Davon unberührt sollen die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP NRW in dessen Rechtswirkung integriert werden.

Der LEP enthält auch Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Auf der Basis einer parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Festlegungen des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans. Übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.

Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen vereinfacht. Diese Bündelung entspricht auch der Vorgabe des § 8 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG), nach der im Regelfall in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen ist.

Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nach § 7 Abs. 1 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen; insofern bedurften die bisher geltenden Landesentwicklungspläne einer Überprüfung.

Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Er enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung.

Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden – er muss hierzu u.a. die im ROG neugefassten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und konkretisieren, Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterscheiden und kennzeichnen, muss neu definierte Gebietskategorien (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) berücksichtigen und zeichnerische Darstellungen im Maßstab nicht größer als 1:300.000 vornehmen.

Begründungen für die Festlegungen des LEP und dazu erfolgte Abwägungen sind in der Einleitung des LEP, im Umweltbericht und in den Erläuterungen zu den verschiedenen Zielen und Grundsätzen dargelegt. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgte auch bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfs auf Grundlage der vorgebrachten Bedenken und Anregungen (vgl. hierzu die beigegefügte Zusammenfassung vorgebrachter Anregungen und der Er widerungen hierzu).“

Nachfolgend sind die Ziele und Grundsätze des Entwurfs aufgeführt (fett gedruckt), zu denen aus Sicht der Verwaltung - wie im Anschluss zu den jeweiligen Zielen und Grundsätzen formuliert - Stellung genommen werden sollte. Die unterstrichenen Wörter der Ziele und Grundsätze wurden im Vergleich zum ersten Entwurf des LEP hinzugefügt, durchgestrichene Wörter wurden entfernt. Die nachfolgende Nummerierung ergibt sich aus der Gliederung des LEP:

## **2. Räumliche Struktur des Landes**

### **2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

**Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.**

**Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.**

**Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.**

**Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn**  
**- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder**

**- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.**

**6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile**

**Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben. (wurde dem Ziel 2-3 zugeordnet)**

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu ehemals 6.2-3: Zu diesem Grundsatz bestehen aus Sicht der Stadt Kalkar Bedenken. Die im LEP vorgesehene, alleinzulässige Eigenentwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern kommt quasi einem Wachstumsverbot gleich, welches diese Siedlungsbereiche mittel bis langfristig – auch in ihrer Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum – schwächen wird. Wichtige Funktionen und Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten und Grundschulen) werden bei einem zu restriktiven Flächenansatz gefährdet.

Durch die von der Landesregierung festgelegten Ziele werden die dörflichen Belange und Ziele beschnitten. Das dörfliche Leben wird durch baurechtliche Maßnahmen eingeschränkt und extrem beschnitten.

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen.

Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.

Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.

Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen.

Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

*Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.*

*In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.*

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Die Herausnahme dieses Grundsatzes wird aufgrund der aus der vorangegangenen Stellungnahme genannten Gründe begrüßt; die Integration in das geänderte Ziel 2.3 jedoch abgelehnt. Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nur teilweise stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Wie von der Landesplanungsbehörde ausgeführt, sollen in kleineren Ortsteilen große Baugebiete nicht ausgewiesen werden. Der Grundsatz verkennt jedoch weiterhin, dass die Ausweisung von kleinen Baugebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, aber für eine nachhaltige Sicherung des jeweiligen kleinen Ortsteils unerlässlich sind, eingeschränkt wird. Hier sollte der Grundsatz entsprechend angepasst werden. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in der Verbindung mit den neuen Anmerkungen. Es wird zudem auf die Stellungnahmen in Kapitel 6 verwiesen.

### **3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

#### **3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften**

**Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die (...) Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.**

**In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.**

#### **3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**

**Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.**

**Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.**

**In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden**

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*Gemäß LEP-Entwurf wird das Stadtgebiet von Kalkar von den Kulturlandschaften "Unterer Niederrhein" und "Niederrheinische Höhen" geprägt. Außerdem sind innerhalb dieser großräumig ausgegliederten Kulturlandschaften enger begrenzte "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" ermittelt worden. Für das Stadtgebiet von Kalkar relevant sind hierbei die "Residenz Kleve - Der Reichswald" und die "Römische Limesstraße".*

*In den Erläuterungen zu Ziel 3-1 wird ausgeführt, dass - sofern entsprechende Potentiale bestehen - beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen und die Gewinnung von Rohstoffen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden kann. Auf eventuelle weitere räumliche Inanspruchnahmen durch städtebaulich sinnvolle Nutzungen in den Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereichen wird keine Bezug genommen. Um die städtebaulichen, wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Entwicklungserfordernisse in Kalkar aber nicht nur auf die Errichtung von Windenergieanlagen und die Gewinnung von Rohstoffen zu be-*

*schränken, sind die Erläuterungen im LEP dahingehend zu ergänzen, dass unter Abwägung mit den übrigen Zielen der Raumordnung bei begründetem Bedarf auch die Anlage und Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung nicht entgegensteht.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP soll insofern nicht geändert werden.*

*In den Erläuterungen zu 3-1 werden Windenergieanlagen und Rohstoffgewinnung nur als Beispiele für Nutzungen in der Kulturlandschaft angeführt. Die Wahl dieser Beispiele erfolgte, weil hier häufig ein Konflikt mit der Erhaltung der Kulturlandschaft gesehen wird.*

*Festlegungen zur Siedlungsentwicklung erfolgen im Kap. 6; dabei wird in Ziel 6.1-1 ein Querbezug zu den kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen hergestellt. Generell wird im LEP-Entwurf die "Anlage und Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen" nicht als der Kulturlandschaftsentwicklung entgegenstehend aufgefasst; vielmehr wird Kulturlandschaftsentwicklung als flächendeckende Aufgabe aufgefasst; d.h. auch Siedlungs- und Verkehrsflächen sind Teil der Kulturlandschaft.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. In den Erläuterungen ist weiterhin nicht erkennbar, dass die Anlage und Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ebenfalls Teil einer Kulturlandschaftsentwicklung darstellen kann. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

#### **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

##### **4-1 Grundsatz Klimaschutz**

**Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere**

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

##### **4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)**

**Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.**

**Hierzu sollen insbesondere beitragen**

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen

**sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,**

- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,
- ~~- die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie~~
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

#### **4-3 Ziel Klimaschutzplan**

~~Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.~~

##### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 4-1: Empfehlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich richtig. Seitens der Stadt Kalkar wird aber darauf hingewiesen, dass eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zunächst einmal nicht zwingend gleichgesetzt werden muss mit einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung. Auch ökologisch ausgerichtete Siedlungsansätze mit energieeffizienten Gebäudetypen (z.B. Nullenergie- bzw. Energieplushäuser) sind zielführend, um einen Beitrag zur energiesparenden Siedlungsentwicklung zu leisten.*

##### Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.*

*Da die Festlegungen als Grundsatz erfolgen, sind Abweichungen im Einzelfall möglich.*

##### Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Zwar stimmt die Stadt Kalkar den Empfehlungen zum Klimaschutz weiterhin zu, dennoch sollte innerhalb des Grundsatzes und in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zunächst einmal nicht zwingend gleichgesetzt werden muss mit einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

##### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 4-2: Hinsichtlich des Grundsatzes zur Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen ist bereits an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass unter Beachtung der anderen Nutzungsansprüche, die an den Raum gestellt werden, die Schaffung eines Polders "Bylerward" abgelehnt wird. An dieser Stelle sind andere Maßnahmen eher geeignet (Stichwort: Deichvorlandvertiefung), um dem Hochwasserschutz unter Berücksichtigung aller Belange Rechnung zu tragen.*

##### Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.*

*Der Bereich Bylerward ist eine der letzten Möglichkeiten, den Retentionsraum des Rheins am Niederrhein zu vergrößern. Der Polder Bylerward ist deshalb Bestandteil des von der Landesregierung getragenen Hochwasserschutzkonzeptes; er wird dementsprechend im LEP vorsorgend für diesen Zweck freigehalten. Ob der Polder tatsächlich realisiert werden kann, ist allerdings in nachgeordneten Planungen weiter zu prüfen und zu entscheiden.*

##### Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Die Stadt Kalkar hat bereits in der Vergangenheit vielen Maßnahmen des Hochwasserschutzes zugestimmt und diese aktiv ermöglicht (z.B. Flutmulde Rees), die dennoch einen erheblichen Eingriff in das Stadtgebiet darstellen. Eine Berücksichtigung dieser Maßnahmen seitens des LEP sowie der Landesregierung findet nicht ausreichend statt. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu ehemals 4-3: Außerdem muss festgestellt werden, dass sich der unter 4-3 genannte Klimaschutzplan noch in der Erarbeitung befindet. Die Vorgaben dieses Plans als ein bereits jetzt zu beachtendes Ziel festzulegen, kann nicht zugestimmt werden, da entsprechend des Bearbeitungsstandes noch überhaupt keine verbindlichen Vorgaben des Klimaschutzplans bestehen.

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt.

Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.

Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Die Herausnahme dieses Ziels wird aus den in der vorangegangenen Stellungnahme genannten Gründen begrüßt.

## 6. Siedlungsraum

### 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

#### 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung **Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

#### 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

#### 6.1-10 Ziel Flächentausch

~~Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Sied-~~

~~lungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.~~

#### ***6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung***

~~Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.~~

~~Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn~~

~~= aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und~~

~~= andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und~~

~~= im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und~~

~~= ein Flächentausch nicht möglich ist.~~

~~Ausnahme ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.~~

#### ***6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven***

~~Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.~~

*Anmerkung: Die alten Ziele 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 wurden von der Landesplanungsbehörde in das geänderte Ziel 6.1-1 integriert.*

#### ***6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen***

~~Eine Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso ist zu vermeiden wie Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern.~~

#### ***6.1-6 Ziel Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung***

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

#### ***6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen***

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.

~~Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.~~

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 6.1-1: Die Stadt Kalkar in ihrer Funktion als Trägerin der kommunalen Planungshoheit entwickelt ihre Siedlungsansätze ausschließlich bedarfsgerecht. Allein schon aus Gründen der erforderlichen (Vor-)Finanzierung einer Baulandentwicklung ist jede andere Annahme nicht plausibel. Bereits deswegen ist die Festlegung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung als unmittelbar zu beachtendes Ziel für den Siedlungsraum nicht erforderlich; eine Betrachtung*



als Grundsatz erscheint ausreichend. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der wertvollen Ressource Boden ist als gegeben zu betrachten. Tatsächlich werden Flächen nur dann aktiviert, wenn der Bedarf nachweislich vorhanden ist. Eine Stadt muss aber im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel so flexibel sein, dass ihr eine Entwicklung an verschiedenen städtebaulich integrierten Standorten optional möglich ist. Damit den Kommunen Planungsspielräume eröffnen werden, die im Zusammenhang mit der Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belangen vor Ort wichtig sind, um eine optimierte Flächenentwicklung zu gewährleisten, sollte die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung im LEP dahingehend ergänzt werden, dass eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung nicht eine Darstellung von Bauflächen auf Ebene der Regional- und vorbereitenden Bauleitplanung ausschließt, die über den rechnerisch ermittelten Flächenbedarf hinausgeht. Der in diesem Sinne seitens des Kreises Kleve in seiner Stellungnahme vom 19.12.2013 genannte Darstellungszuschlag von mindestens 20 Prozent wird von der Stadt Kalkar ausdrücklich unterstützt.

#### Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 6.1-1 wird beibehalten. Allerdings wird den Anregungen wird insofern gefolgt, als Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 u.a. um die Definition des Begriffes "bedarfsgerecht" über eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, ergänzt werden; dabei wird auch definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Im Bereich der Wirtschaftsflächen wird dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt.

Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen auf die dafür im Vallée-Gutachten empfohlene Methode abgestellt, leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen und auch bestimmte Rahmenbedingungen (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten, Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche) berücksichtigen. Über die dieser Berechnung zugrunde zulegende Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sind daneben auch Zuwanderungen berücksichtigt. Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätsszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Aus Sicht des Plangebers – und offensichtlich auch verschiedener anderer Beteiligter – ist eine "landeseinheitliche Methode" zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs vor allem erforderlich, um die Transparenz von Planung und eine verlässliche Gleichbehandlung der verschiedenen Regionalplanungsregionen zu gewährleisten und durch die Vorgabe eines einheitlichen Rahmens für alle Planungsregionen diesen den Weg hin zu einer nicht nur bedarfsgerechten, sondern auch flächensparenden Siedlungsentwicklung zu erleichtern. Aus diesen Gründen heraus wird es auch abgelehnt, eine solche Methode nur als Referenz-/Orientierungswert-verfahren einzuführen, da sich die angestrebten Ziele damit nicht vergleichbar erreichen lassen würden.

Darüber hinaus geben die nun zukünftig in den Erläuterungen zu 6.1-1 beschriebenen Methoden einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Auch deshalb ist eine Festlegung lediglich als Referenz-/Orientierungswert-verfahren nicht erforderlich.

Insgesamt ist der überarbeitete LEP-Entwurf so angelegt, dass die Festlegungen sowohl auf z.B. wachsende als auch schrumpfende Regionen, aber auch auf vom Strukturwandel betroffene Regionen angewandt werden können. Er gewährleistet damit ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in

*der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Eine über den Bedarf hinausgehende Festlegung von Suchräumen im Regionalplan erscheint dagegen mit einer bedarfsgerechten und flächensparenden, gleichzeitig konzentrierten Siedlungsentwicklung nur bedingt vereinbar und wird daher abgelehnt.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nur teilweise stattgefunden. Es wird begrüßt, dass das Ziel 6.1-11 in einen Grundsatz (Grundsatz neu 6.1-2) umgewandelt wurde. Dennoch bleibt die Stadt Kalkar auch zum Grundsatz neu 6.1-2 bei Ihrer Stellungnahme, dass sie in ihrer Funktion als Trägerin der kommunalen Planungshoheit bereits jetzt ihre Siedlungsansätze ausschließlich bedarfsgerecht entwickelt, die Aufstellung eines Grundsatzes ist daher weiterhin nicht nötig.

Die Definition des Begriffes „bedarfsgerecht“ sowie die in der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 beschriebene Bedarfsberechnung überzeugen nicht. Die Auswahl der Zahlenwerte (z.B. der Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes)) erfolgt willkürlich und wird nicht näher erläutert. Damit ist die Berechnung nicht nachvollziehbar, zumal das betreffende Gutachten nicht zur Verfügung gestellt wird. Diese Berechnung in wesentlichen Teilen auf ein einzelnes Gutachten zu stützen, ist mit rechtlichen und praktischen Unsicherheiten behaftet, hier sollte eine breitere Grundlagenermittlung erfolgen. Die als Vorgabe zu verstehende Bedarfsberechnung ist zudem nicht für jede Gemeinde, obwohl behauptet, für eine Bedarfsberechnung geeignet. Dies ist allein schon aufgrund der willkürlich gewählten Zahlen zu erkennen (s.o.) und sollte für jede Gemeinde individuell angepasst werden, zumal lediglich feststehende Zahlenwerten scheinbar ohne einen Bezug zu weiteren Belangen, wie zum Beispiel dem Städtebau, verwendet werden. Auch die Datenbasis von IT.NRW überzeugt nicht, wie bereit die letzte Zensus-Ermittlung gezeigt hat, wo die Zahlen der Gemeinden mit denen des Zensus z.T. erheblich voneinander abwichen. Besonders sei zudem auf die Zuwanderung verwiesen, die sich insbesondere in der letzten Zeit als kaum überschaubar und messbar herausgestellt hat. Hier standardisierte Zahlenwerte zu verwenden, auf deren Grundlage der Landesentwicklungsplan sowie die Regionalpläne mit immerhin eines beabsichtigten, jedoch regelmäßig länger andauernden Zeitraumes von 15 Jahren Geltungsdauer, aufgestellt werden, entspricht weder einer nachhaltigen Planung, noch wird dadurch die benötigte Flexibilität sichergestellt, mit unerwarteten Entwicklungen umzugehen. Aufgrund der Unsicherheiten, ist ein genereller Planungszuschlag von 10% nicht ausreichend, hier sollte, wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme angegeben, ein genereller Planungszuschlag von 20% vorgenommen werden, um unerwartete Entwicklungen besser steuern zu können.

Die in den Erläuterungen zu 6.1-1 beschriebenen Methoden geben zudem keinen geeigneten Rahmen vor, um kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Eine Festlegung lediglich als Referenz-/Orientierungswertverfahren ist daher erforderlich.

Zusammenfassend bleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer Auffassung, eine Siedlungsentwicklung anhand des Bedarfes selbstständig im Sinne Ihrer Planungshoheit gemäß Art. 28 GG durchzuführen. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den neuen Anmerkungen. Es wird zudem auf die weiteren Stellungnahmen in Kapitel 6 verwiesen.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu ehemals 6.1-2: Hier gelten auch die zu 6.1-1 genannten Bedenken. Wie zuvor geschildert, ist auch Kalkar auf ein über den rechnerischen Bedarf hinaus gehendes Flächenpotenzial angewiesen, um im Sinne ihres kommunalen Bodenmanagements vor Ort flexibel reagieren zu können. Der beabsichtigte Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird daher strikt abgelehnt. Ggf. ist stellenweise in Abstimmung mit der Kommune aufgrund faktischer Gegebenheiten (z.B. resultierend aus aktuellen Erkenntnissen des Arten- oder Bodendenkmalschutzes) eine kleinteilige Korrektur der Siedlungsflächendarstellung geboten; generell sollte in solchen Fällen dann ein gerechter Flächentausch angestrebt werden.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.*

*Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Wie in dem neuen Ziel 6.1-1 dargestellt handelt es sich bei der Flächenrücknahme und dem Flächentausch (ehemals Ziel 6.1-10) im Übrigen um unterschiedliche Fallkonstellationen.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nur teilweise stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Es wird zudem auf die weiteren Stellungnahmen in Kapitel 6 verwiesen. Ein flexibles kommunales Bodenmanagement wird auch durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 weiterhin verhindert. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gem. Art. 28 GG ist hier vorhanden, da das Gewicht des überörtlichen Interesses verkannt wird. Denn ein flexibles Bodenmanagement kann besser verschiedene Freiraumfunktionen mit einer nachhaltigen, den Freiraum schonenden Siedlungsentwicklung verbinden als wie es durch starre Vorgaben des LEP und der Regionalpläne möglich ist. Zudem sind die im BauGB aufgeführten Regelungen zum Flächensparen ausreichend. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den neuen Anmerkungen.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu ehemals 6.1-10: Auch hier gilt, dass es den Kommunen unbenommen bleiben muss, gemäß der ortsbezogenen Verhältnisse von ihrer Planungshoheit verantwortungsvoll aber auch möglichst umfassend Gebrauch zu machen. Schließlich werden planungsrechtlich gesicherte Siedlungsräume ausschließlich nur bei Bedarf und mit Aussicht auf eine wirtschaftlich vertretbare Baureifmachung der künftigen Baugrundstücke beansprucht. Der Flächentausch sollte daher entsprechend als Grundsatz formuliert werden.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Im Rahmen dieser Verschiebung wird zudem durch Ergänzung*

gen / Umformulierungen verschiedenen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (z. B. zur Frage der Adressaten) Rechnung getragen. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf auch ansonsten in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Eine Umformulierung des Ziels in einen Grundsatz wird vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn

dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-10 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können. Mit einem Grundsatz könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.

Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.

Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nur teilweise stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Es wird dazu auf die Stellungnahmen in Kapitel 6 verwiesen. Es wird begrüßt, dass den Kommunen mehr Spielraum für planerische Entscheidungen eingeräumt und ihnen entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen wird. Dies erfolgt jedoch nicht im ausreichenden Maße, zudem den Kommunen indirekt unterstellt wird, den eigenen Spielraum nicht verantwortungsgemäß zu nutzen. Damit werden diejenigen Kommunen benachteiligt, die sich, wie die Stadt Kalkar, intensiv mit dieser Thematik auseinandersetzen und eine nachhaltige Stadtentwicklung verfolgen.

Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den neuen Anmerkungen.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu ehemals 6.1-11 (jetzt Grundsatz neu 6.1-2): Seitens der Stadt Kalkar wird auf die Stellungnahmen zu den Punkt 6.1-1 bis 6.1-10 verwiesen. Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass das Ziel die kommunale Planungshoheit unnötig beeinträchtigt und städtebaulich sinnvolle Planungsspielräume einschränkt. Der Entwurf des LEP verkennt im Ansatz, dass eine Darstellung von Siedlungsraum im Regionalplan nicht gleichzusetzen ist mit einer tatsächlichen oder gar umfassenden Entwicklung der Flächen. Die Zielsetzung ist gemäß der o.g. Bedenken und Hinweise so zu ändern, dass den Anforderungen, die ein flexibles Bodenmanagement an

eine bedarfsgerechte aber auch effiziente Baulandentwicklung stellt, Rechnung getragen wird.

Stellungnahme Landesplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz neu 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Weitergehende Änderungen oder Ausnahmen von dem neuen Ziel 6.1-1 werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt.*

*Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs. 2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gutausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel- bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatzumgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.*

*Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.*

*Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.*

*Bezüglich des Verweises der Beteiligten auf die eigenen Stellungnahmen zu 6.1-1 bis 6.1-10 wird auf die jeweiligen Erwidernungen verwiesen.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nur teilweise stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Es wird begrüßt, dass das 5 ha-

/Netto-Null-Ziel zu einem Grundsatz umformuliert wird. Die übrigen Punkte des ehemaligen Ziels 6.1-11 bleiben jedoch weiterhin im Ziel 6.1-1 bestehen, was seitens der Stadt Kalkar abgelehnt wird. Hier sollte ebenfalls eine Änderung in einen Grundsatz erfolgen. Zu den Gründen wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme der ersten Beteiligung zum LEP sowie den weiteren Stellungnahmen in Kapitel 6 verwiesen. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den neuen Anmerkungen.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 6.1-4: Ein Lückenschluss von Siedlungsansätzen entlang von vorhandenen, häufig übergeordneten Straßen kann in Einzelfällen aus kulturhistorischen und naturräumlichen Gründen sinnvoll sein. Das Teilziel sollte daher gestrichen und nur als Grundsatz ausgestaltet werden.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Der Anregung wird nur insofern gefolgt, als das Ziel durch eine Umformulierung vereinfacht und über den etwas weniger restriktiven Begriff der "Vermeidung" (für beide Teile des Ziels) die Möglichkeit eröffnet wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass:*

- das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 6.3-3 ausnahmsweise mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausschließt;*
- das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausschließt.*

*Es geht mit Ziel 6.1-4 – wie auch im bisherigen LEP – nicht darum, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen (vgl. auch Grundsätze 6.2-2 und 8.1-1). Nicht sinnvoll sind jedoch das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung, da diese zum einen der angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen widerspricht und zum anderen auch die für die Klimaanpassung sinnvolle Gliederung und Auflockerung des (Siedlungs-)Raums durch ein gestuftes Freiflächensystem (vgl. auch Grundsatz 6.1-5) behindert. Auch die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen bleibt daher Ziel.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine nennenswerte Anpassung der geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Die Landesregierung verkennt, dass ein Zusammenwachsen einer bandartigen Siedlungsentwicklung eine verbesserte Versorgung mit sozialer Infrastruktur sowie Nahversorgung mit sich ziehen kann, ohne die eine Aufgabe dieser Siedlungen mit den entsprechenden Folgekosten (z.B. Brachflächen) zu befürchten ist. Hier sollte mindestens berücksichtigt werden, dass geringfügige Erweiterungen von bandartigen Siedlungen im Sinne von Lückenschlüssen, die die soziale Infrastruktur sowie die Nahversorgung verbessern und diese langfristig sichern, möglich sind. Zudem sind bandartige Siedlungsansätze regelmäßig besonders geeignete Siedlungsformen, um auf den Klimawandel städtebaulich zu reagieren, da sie den Freiraum nur geringfügig beeinträchtigen und keine Wärmeinseln mit den bekannten negativen Effekten, die insbesondere durch den Klimawandel verstärkt werden, erzeugen. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme, dieses nun umformulierte Ziel weiterhin in einen Grundsatz umzuwandeln in Verbindung mit den neuen Anmerkungen. Es wird zudem auf die weiteren Stellungnahmen in Kapitel 6 verwiesen.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 6.1-6: Dieses Ziel kann nur als abwägungsrelevanter Grundsatz weiter verfolgt werden, da eine Innenentwicklung auch an die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Flächen für städtebaulich sinnvolle Projekte gebunden ist. In jedem Fall muss den örtlichen Gegebenheiten jeweils im Rahmen einer gerechten Gewichtung der bereits im Baugesetzbuch genannten Be-*

*lange Rechnung getragen werden; ein unmittelbar zu beachtendes Ziel ist jedenfalls zu restriktiv.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als Ziel 6.1-6 im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz formuliert wird.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

*Die Herausnahme dieses Ziels wird aufgrund der aus der vorangegangenen Stellungnahme genannten Gründe begrüßt.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 6.1-8: Dem Ansatz, Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zuzuführen, wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings wird nicht deutlich, wie die mangelnde Eignung zu verstehen ist. Häufig scheitert die Inanspruchnahme schon an der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit. Es sollte daher ergänzt werden, dass nachweislich nicht zur Verfügung stehende oder aus plausiblen Gründen nicht zu mobilisierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird.*

*In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.*

*Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

*Die Streichung des Passus der mangelnden Eignung wird begrüßt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen auch einer Freiraumnutzung*

zugeführt werden können, die eine Entwicklung für Freizeit, Erholung, Sport, Tourismus und vergleichbare Nutzungen nicht ausschließt. Hierzu wird angeregt, den Grundsatz und die zugehörigen die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Zudem wird weiterhin aus den Erläuterungen zu dem Ziel 6.1-1 nicht deutlich, wie eine mangelnde Eignung von Brachflächen zu verstehen ist. Häufig scheidet die Inanspruchnahme schon an der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit. Es sollte daher in den Erläuterungen zu 6.1-1 ergänzt werden, dass nachweislich nicht zur Verfügung stehende oder aus plausiblen Gründen nicht zu mobilisierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben. Auf die weiteren Stellungnahmen in Kapitel 6 wird verwiesen.

## **6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche**

### **6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs**

**Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf ~~zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche~~ sollen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs ~~besonders~~ berücksichtigt werden.**

### **6.2-5 ~~6.2-3~~ Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven**

**Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.**

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 6.2-2: Verbindungen des Schienennahverkehrs sind in Kalkar nicht vorhanden. Auch das übrige ÖPNV-Angebot ist generell nicht so stark ausgeprägt, dass bestimmte Haltepunkte als Ausgangspunkt für künftige Wohngebiete betrachtet werden können. Fehlende ÖPNV-Attraktivität im ländlichen Raum darf daher nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine Standortentwicklung gesehen werden. Es wird angeregt, den Grundsatz entsprechend zu erweitern. Vorsorglich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Planungen zur potentiellen Reaktivierung der stillgelegten Strecke 2330 von Xanten nach Kleve abgelehnt werden.*

#### Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Anregung wird bezüglich des übrigen ÖPNV durch eine entsprechende Ergänzung der Erläuterung aufgegriffen.*

*Eine Änderung der Festlegung ist nicht erforderlich, da ein Grundsatz Anpassungen an tatsächliche Gegebenheiten zulässt.*

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nur teilweise stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Nach wie vor fehlt eine Betrachtungsweise des Grundsatzes für den ländlichen Raum, der nur über ein geringfügiges ÖPNV-Angebot verfügt. Hier darauf abzustellen, die Siedlungsentwicklung an bestehenden Haltepunkten auszurichten, darf nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine Standortentwicklung gesehen werden. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den neuen Anmerkungen.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu ehemals 6.2-5: Zu diesem Grundsatz bestehen Bedenken. Seitens der Stadt Kalkar wird davon ausgegangen, dass ein Vertrauensschutz hinsichtlich der im GEP'99 dargestellten Siedlungsflächenreserven besteht. Diese müssen gemäß der o.g. flexiblen Planungsspielräume und unter Würdigung der kommunalen Planungshoheit auch weiterhin einer bauleitplanerischen Entwicklung zugänglich sein.*



Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz 6.2-5 wird im Sinne der generell angestrebten kompakten Siedlungsentwicklung nicht geändert.

Bezüglich der in den Erläuterungen zu 6.2-5 angesprochenen nicht realisierbaren Bebauungspläne wird klargestellt, dass eine Überprüfung nicht per se gefordert wird, sondern nur im Zusammenhang mit der Reduzierung übermäßiger Flächenreserven.

Ein bedarfsgerechter Umfang von Siedlungsbereichen wird durch die Festlegungen in Kapitel 6.1 neu gewährleistet. Dort wird u.a. festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In den Erläuterungen zu 6.1-1 neu wird hierzu klargestellt, dass so zu verfahren ist, wenn die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen.

Ergänzend zu diesen den Umfang von Siedlungsflächen regelnden Festlegungen verfolgen die Festlegungen des Kapitels 6.2 eine Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB. Diese wird einerseits in 6.2-1 neu für zusätzliche ASB und andererseits umgekehrt in 6.2-5 für die Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen festgelegt. In beiden Fällen erfolgt die Festlegung als Grundsatz und erlaubt somit Abwägungen/Abweichungen im Einzelfall.

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

## 7. Freiraum

### 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

#### ~~7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen~~

~~Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.~~

#### ~~7.1-4 7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume~~

~~Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.~~

~~Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.~~

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu ehemals 7.1-1: Der Freiraumschutz stellt einen wichtigen Belang dar. Hinsichtlich des Umgangs mit den für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die aktuell kein Bedarf besteht, wird auf die Hinweise der Stadt Kalkar zu Kapitel 6 verwiesen.

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Grundsatz 7.1-1 wird gestrichen, da die Inhalte in den überarbeiteten Zielen 2-3 und 6.1-1 bereits als raumorderisches Ziel festgelegt sind. Auf die Erwiderung zu den Hinweisen zu Kapitel 6 wird verwiesen.

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Die Herausnahme dieses Grundsatzes wird begrüßt; die Integration in die Ziele 2-3 sowie 6.1-1 jedoch abgelehnt. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer Stellungnahme in Verbindung mit den neuen Anmerkungen. Zudem wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu ehemals 7.1-4: Der Grundsatz der „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raumes und seiner überregionalen Verkehrsanbindungen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen umgesetzt werden. Seitens der Stadt Kalkar wird darauf hingewiesen, dass der zur Siedlungsentwicklung dargelegte Vertrauensschutz auch hinsichtlich der Verkehrswegeplanung – hier unter besonderer Berücksichtigung der in Planung befindlichen B 67n "OU Uedem Südabschnitt (A 57 - L77)" und "OU Uedem Nordabschnitt (L 77 - L 174)" - gilt.

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Der Forderung in Bezug auf überregional bedeutsame Verkehrswegeverbindungen ist insoweit Rechnung getragen, dass die Festlegung als raumordnerischer Grundsatz erfolgt und in der Abwägung zugunsten überregional wichtiger Verkehrsinfrastrukturen überwunden werden kann.

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

## 7.4 Wasser

### 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

~~Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.~~

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.

Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.

### 7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

### 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu 7.4-6: Gegen die textliche Zielsetzung bzw. gegen die daraus resultierende zeichnerische Festlegung eines Überschwemmungsbereiches im nördlichen Kalkarer Stadtgebiet (s. Anlage

zur DS - Kartenausschnitt) bestehen erhebliche Bedenken. Diese begründen sich wie folgt: Bei den Überschwemmungsbereichen im Stadtgebiet von Kalkar kann es sich ausschließlich um Flächen im Deichvorland handeln. Bauflächen sind dort nicht ausgewiesen; eine Anpassung der kommunalen Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich. Anders verhält es sich mit der beabsichtigten Zielvorgabe, dass nun offensichtlich Flächen für einen Polder Bylerward als Überschwemmungsbereich oder Hochwasserrückhaltebecken gesichert werden sollen. Seitens der Stadt wird darauf hingewiesen, dass die Stadt in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes unterstützt und erhebliche Vorleistungen erbracht hat und auch noch weiterhin erbringen wird (z. B. im Zusammenhang mit den Deichrückverlegungen im Rahmen laufender Deichsanierungen oder durch Unterstützung der Planung und des Baus einer Flutmulde auf Kalkarer Stadtgebiet zur Entlastung des "Hochwasserengpasses Rees"). Es wird daher erwartet, dass diese Leistungen auch von der Landes- und Regionalplanung durch Wegfall des Polders Bylerward, der einen Eingriff in das Eigentum und in den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger bedeuten würde, entsprechend gewürdigt werden. In diesem Kontext ist auch zwingend der Stand der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmen am Hauptlauf Rhein zu werten. Demnach wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie "Nebenrinne Deichvorland Grieth" der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt, dass durch einen Vorlandabtrag und die Bildung von Nebenrinnenstrukturen sowohl für den Hochwasserschutz als auch im Sinne der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) positive Effekte erreicht werden. Mit einem großflächigen Vorlandabtrag wird eine Maßnahme vorgeschlagen, mit der sich signifikante Auswirkungen auf die Mittelwasserlage erzielen und einen Polder Bylerward obsolet erscheinen lassen. Diese Einschätzung der Stadt Kalkar wurde bisher seitens der Bezirksregierung als auch von Vertretern des MKUNLV mitgetragen. So heißt es auf der Homepage der Bezirksregierung zum Thema "Hochwasserschutz am Rhein in Zahlen", dass der Polder in Bylerward zunächst nicht weiter verfolgt wird und noch im Zuge der Vorstellung des ersten Vorentwurfs der o.g. Machbarkeitsstudie am 18.12.2012 beim Deichverband Xanten-Kleve wurde seitens des MKUNLV attestiert, dass "der Polder Bylerward im Moment kein Thema" sei. Seitens der Stadt Kalkar wird daher die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung gefordert.

#### Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Festlegungen des LEP betreffen insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG).

Privateigentümer werden von den Festlegungen des LEP nicht unmittelbar betroffen. Insoweit werden die Festlegungen im LEP auch unabhängig von Eigentumsverhältnissen getroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unterschiedliche Anmerkungen im Beteiligungsverfahren zur Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche im LEP wurden zum Anlass genommen, die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP zu überprüfen und ihr aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW zugrunde zu legen. Die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung folgt nun der Abgrenzung der "Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz" der Hochwassergefahrenkarten für das Land NRW; dabei ist für die zeichnerische Darstellung im LEP das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten) beschreibt.

Ergänzend wurden im Bereich des Rheins sechs Standorte, die Gegenstand eines wasserwirtschaftlichen Konzepts zur Deichrückverlegungen sind, mit in die zeichnerische Festlegung der

Überschwemmungsbereiche aufgenommen. Der LEP trifft hier zunächst die langfristige Standortsicherung; über ihre konkrete Umsetzung ist letztlich in fachlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Maßstabsbedingt sind im LEP nicht alle Überschwemmungsbereiche vollständig zeichnerisch darstellbar; in den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Hochwassergefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7)

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Seitens der Stadt wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Stadt in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes unterstützt und erhebliche Vorleistungen erbracht hat und auch noch weiterhin erbringen wird (z. B. im Zusammenhang mit den Deichrückverlegungen im Rahmen laufender Deichsanierungen oder durch die erfolgte Unterstützung der Planung und des Baus einer Flutmulde auf Kalkarer Stadtgebiet zur Entlastung des "Hochwasserengpasses Rees"). Es wird daher erwartet, dass diese Leistungen auch von der Landes- und Regionalplanung durch Wegfall des Polders Bylerward, der einen Eingriff in das Eigentum und in den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger bedeuten würde, entsprechend gewürdigt werden. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den zusätzlichen Anmerkungen.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 7.4-7: Die Nutzung von Auskiesungs- und Badegewässern als Flächen für den Hochwasserschutz wird grundsätzlich abgelehnt, da es hier zu unlösbaren Zielkonflikten zwischen der gewünschten Erholungsnutzung und der zu Hochwasserschutzwecken umgestalteten Gewässer, bspw. durch Eindeichung, zu Lasten des Wirtschaftsfaktors Tourismus kommen wird. Selbiges gilt für die Gefährdung der Wasserqualität bei Inanspruchnahme für den Hochwasserschutz.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; Gründe für die Nicht-Anpassungen wurden nicht vorgetragen. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 7.4-8: Die Darstellung der deichgeschützten Bereiche ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. Mit diesem positiv formulierten Begriff werden potentielle Überflutungsbereiche in die Gebietsentwicklungs- und die Bauleitplanung integriert. Solch eine Abbildung erschwert die städtebauliche Entwicklung in der gesamten Region, da Bauwillige eher abgeschreckt werden, am Niederrhein zu investieren. Dies betrifft Investitionen sowohl im Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich. Durch die vorhandenen Deiche ist ein hohes Maß an Sicherheit gegeben ist, welches durch die laufenden Sanierungsmaßnahmen noch verbessert wird.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Auf die Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 wird verwiesen.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Eine Darstellung der deichgeschützten Bereiche, wie es nun aus der geänderten Erläuterung zu diesem Ziel hervorgeht, ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. Mit diesem positiv formulierten Begriff werden potentielle Überflutungsbereiche in die Gebietsentwicklungs- und die Bauleitplanung integriert. Solch eine Abbildung erschwert die städtebauliche Entwicklung in der gesamten Region, da Bauwillige eher abgeschreckt werden, am Niederrhein zu investieren. Dies betrifft Investitionen sowohl im Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich. Durch die vorhandenen Deiche ist ein hohes Maß an Sicherheit gegeben, welches durch die laufenden Sanierungsmaßnahmen noch verbessert wird. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme. Auf die weiteren Stellungnahmen zu Kapitel 7 wird verwiesen.

## 8. Verkehr und technische Infrastruktur

### 8.1 Verkehr und Transport

#### **8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum**

Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.

#### **8.1-11 Ziel Schienennetz Öffentlicher Verkehr**

Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden.

Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann.

Zur leistungsstarken Erschließung der Städtereion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen.

Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu 8.1-2: *Im Zuge von Linienbestimmungsverfahren werden die Vor- und Nachteile verschiedener Varianten unter Annahme diverser Prognosen ermittelt. Solch qualifizierte Verfahren erscheinen ausreichend geeignet, die für den Raum beste Variante unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu ermitteln. Auch stellt sich im Einzelfall die Frage, mit welchen negativen Folgen der Ausbau vorhandener Infrastruktur im Vergleich zu einem Neubau zu werten ist. Daher erscheint der verbindliche Vorrang des Ausbaus nicht immer den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen; er sollte daher als Grundsatz formuliert werden.*

#### Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.*

*Aufgabe der Raumordnung aus § 1 ROG ist es, auftretende Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen. Mit dem Bezug auf den erforderlichen Bedarfsnachweis und den Vorrang für den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt das Ziel die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumes. Dies ist die geforderte raumordnerische Konfliktlösung. Diese Konfliktlösung soll keiner Abwägung in jedem Einzelfall unterliegen. Deshalb ist eine Festlegung als Ziel erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unvermeidliche Flächeninanspruchnahme reduziert wird. Eine Festlegung als Grundsatz wird der Bedeutung des Aspekts des Freiraumschutzes nicht gerecht.*

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Die Festlegung als Ziel erscheint angesichts der differenzierten Abwägungsbelaenge, die zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur führen, als nicht sachgerecht. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu 8.1-11: *Das Ziel ist um den Zusatz zu ergänzen, dass entwidmete, nicht mehr nutzbare Schienenwege, die zudem eigentumsrechtlich nicht für die Schienennutzung mehr zu Verfügung stehen, von der Regionalplanung aufgegeben werden, um zentrale Flächen einer Innenbereichsstärkung zuführen zu können.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.*

*Eine mögliche Reaktivierung von Schienenstrecken kann in der Regionalplanung durch eine entsprechende Darstellung der Trasse sichergestellt werden, wenn der Schienenweg als regional bedeutsam festgestellt wird. Damit ist das Kriterium benannt, das zugrunde gelegt werden muss, wenn eine Sicherung in der Regionalplanung vorgenommen werden soll.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Eine Direktive im Hinblick auf entwidmete Bahnflächen wird der Regionalplanung durch den LEP nicht vorgegeben. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

## 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

### **9.2-6 9.2-4 Ziel Nachfolgenutzung**

**Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.**

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu ehemals 9.2-6: Die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes durch eine Nachfolgenutzung setzt häufig die Realisierungsmöglichkeit der in diesem Zusammenhang angestrebten Nutzung am jeweiligen Abbauort voraus. Es wird daher angeregt, zumindest in der Erläuterung zu diesem Ziel Ausführungen zu einer grundsätzlichen und erleichterten Zulässigkeit solcher Vorhaben (z.B. Ausbau der Freizeitinfrastruktur, ökologisch innovatives Bauen an einem Auskiesungsgewässer) im Zusammenhang mit der Erfüllung des gesellschaftlichen Mehrwertes aufzunehmen.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.*

*Im Regionalplan ist dem Abgrabungsplanzeichen eine Folgenutzung entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Dabei ist die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes anzustreben. Eine Änderung des Zulassungsrechts ist damit nicht verbunden. Die Notwendigkeit einer textlichen Ergänzung wird hier nicht gesehen.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Die Notwendigkeit einer textlichen Ergänzung liegt darin begründet, begünstigende Rahmenbedingungen für die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes zu formulieren. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme.

## 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

### **10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

**Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete ausreichende Flächen für die Nutzung von der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.**

~~Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:~~

- ~~- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,~~
- ~~- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,~~
- ~~- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,~~
- ~~- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,~~
- ~~- Planungsgebiet Münster 6.000 ha,~~
- ~~- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.~~

#### **10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung**

**Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:**

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

#### **10.2-4 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung**

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen

Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,

- Aufschüttungen oder

- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*zu 10.2-2: Bei der Festlegung der Vorranggebiete auf der Ebene der Regionalplanung ist sicher zu stellen, dass die im Zuge der kommunalen Bauleitplanung bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen oder konkret vorgesehenen Flächendarstellungen unter Würdigung des Gegenstromprinzips und bei Beachtung der fachlich detaillierten Grundlagenarbeit in den Kommunen vollständig berücksichtigt und anerkannt werden, damit planerische Widersprüche vermieden werden. Gegen die Vorgabe von verbindlichen Hektarzahlen bestehen erhebliche Bedenken. Die Festlegung auf geeignete Gebiete kann sich nur auf der Grundlage fachlicher Untersuchungen vor Ort in Abwägung mit den anderen Belangen und Anforderungen der Raumordnung ergeben.*

Stellungnahme Landesplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.*

*Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.*

*Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplane-*

risch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nur teilweise stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Es bleiben weiterhin Bedenken gegenüber der festgelegten Flächenkulisse. Wie bereits ausgeführt, kann sich die Festlegung auf geeignete Gebiete nur auf der Grundlage fachlicher Untersuchungen vor Ort in Abwägung mit den anderen Belangen und Anforderungen der Raumordnung ergeben. Die Anwendung von festen Flächengrößen – auch als Grundsatz – ist dafür der falsche Ansatz. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den zusätzlichen Anmerkungen.

#### Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

zu ehemals 10.2-4: Das Ziel ist dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen auch dann vom Vermeidungsgebot ausgenommen sind,

- wenn es sich um Standorte unmittelbar angrenzend an regionalplanerisch gesicherte Sondergebiete (in Kalkar: Freizeitpark) handelt und
- wenn der Anlagenstandort sich innerhalb der Darstellung des Sondergebietes im Regionalplan befindet und
- wenn die Freiflächen-Solarenergieanlagen überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs an Strom im SO-Gebiet dient.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Solarenergienutzung im Siedlungsraum im Konflikt zu den Vorstellungen der Baukultur und der Denkmalpflege steht bzw. stehen kann.

#### Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

#### Begründung:

Mit dem Ziel 10.2-4 wird der Grundsatz festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für Solaranlagen zu vermeiden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen werden hiervon drei konkret formulierte Ausnahmen zugelassen. Diese Standortanforderungen tragen den Belangen des Freirausatzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Hierdurch werden Konflikte mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen vermieden und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Um den genannten Zielen ausreichend Rechnung zu tragen, wurden die Ausnahmen bewusst auf die drei unter Ziel 10.2-4 aufgeführten beschränkt. In den in der Zielfestlegung ausgenommenen Bereichen unterliegt es der Entscheidung der Regionalplanung im Einzelfall festzustellen, ob ein Standort mit den Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist.

Die Vorgaben zur Baukultur und die fachgesetzlichen Regelungen zum Denkmalschutz sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Eventuelle Ausnahmen sind hier jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Einzelfall zu bewerten und können nicht im Rahmen des LEP geregelt werden, dies muss der Regionalplanung vorbehalten bleiben.



Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Eine Anpassung der seitens der Stadt Kalkar geforderten Punkte hat nicht stattgefunden; die Gründe für die Nicht-Anpassungen überzeugen nicht. Freiflächen-Solarenergieanlagen als Ergänzung zu vorhandenen Sondergebieten können dazu beitragen, bestehende Nutzungen (hier Freizeitpark) auch zukünftig nachhaltig zu sichern und im Rahmen einer Landschaftsgestaltung zu ergänzen. Daher verbleibt die Stadt Kalkar bei Ihrer ursprünglichen Stellungnahme in Verbindung mit den zusätzlichen Anmerkungen.

**10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten**

**Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.**

Stellungnahme Stadt Kalkar (alt):

*Ehemals zu 9.1 (Lagerstättensicherung): Gemäß der im Gutachten "Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW" (Umweltbundesamt, 2012) bekräftigten Feststellung, dass es sich bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 6 ROG handelt, ist der o.g. Bestandteil der Erläuterung zu streichen. Vielmehr ist stattdessen - in Anlehnung an die Resolution der Stadt Kalkar vom 17.07.2012 - aufgrund der möglichen Umweltgefahren das Ziel aufzunehmen, dass unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen und bis zum Vorliegen gesicherter Erkenntnisse zur Umweltverträglichkeit "Hydraulic Fracturing" als Gasförderungsmethode nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.*

Stellungnahme Landeplanungsbehörde:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird insofern mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.*

Stellungnahme Stadt Kalkar (neu):

Die Herausnahme dieses Ziels wird aufgrund der aus der vorangegangenen Stellungnahme genannten Gründe begrüßt.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Im Rahmen der Abgabe der Stellungnahme entstehen der Stadt keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt dargestellte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

gez.

Dr. Schulz